

# Straßburger Zeitung.

Nro. 105.

Samstag, den 9. Mai.

1857.

Die „Straßburger Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Straßburg 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer vier gespaltenen Petitzelle bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Straßburger Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 353.) Zusendungen werden franco erbeten.

## Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben dem Ritter Thaddäus Stanislaus Wisniewski, den Major in Penion, Baltazar Markus v. Gör, und den Komitatscommiffär Franz Grafen v. Bellegarde, zu f. f. Kämmerern allergrädig zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den provisorischen Rathsssekretärs-Abjunkten der Banaltafel, Heinrich Sajic, zum Komitatgerichtsrath für Czegy, und den Gerichtsadjunkten des Landesgerichtes, Adolph Halter, zum provisorischen Rathsssekretärs-Abjunkten der Banaltafel ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichtsadjunkten des Landesgerichtes in Prag, Dr. Rudolph Käzenberger, über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte in Leitmeritz überzeugt und zu Gerichts-Adjunkten für nachbenannte Kreisgerichte in Böhmen ernannt: die Bezirksamts-Aktuare Andreas Windisch und Andreas Gayer für Czegy; Franz Beck für Königgrätz; Karl Naderl und Anton Grafberger für Brüx; Joseph Nezas und Erdmann Schaffarik für Vicin; Albert Rakta für Leitmeritz; Theodor Stradal für Reichenberg; Alois Kilian, Matthias Kugler und Wilhelm Prinz für Budweis; den Kreisgerichts-Aktuar Joseph Peterka, endlich die Bezirksamts-Aktuare Friedrich Lauseker, Johann Rap und Anton Janecek für Pisek.

Der Justizminister hat den Tirolischen Auskultanten, Alois Piazza, und den Siebenbürgischen Auskultanten, Dr. Georg Furlani, zu provisorischen Gerichtsadjunkten für Siebenbürgen ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am katholischen Gymnasium zu Leobschütz, Joseph Elesiohn, zum wirklichen Lehren an derfelben Lehranstalt ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Zara, Dr. Michael Glach, zum wirklichen Lehrer dorthelfst ernannt.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Armee-Oberkommandos vom 27. April 1857\*, gültig für die Kronländer Nieder- und Ober-Destreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland mit Triest, Ungarn, Kroaten und Slavonien, die Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau, Buzowina und Siebenbürgen, betreffend die zur Hebung der Pferdezucht festgelegten Staats-Rennpreise.

Nachdem Se. f. f. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung dd. Mailand 27. Jänner d. J. zur Hebung der Pferdezucht im Kaiserstaate die Abbaltung jährlicher Pferderennen im Grundzuge zu genehmigen, und für die Dauer von drei Jahren auf die Erprobung der Schnelligkeit, Ausdauer und der Kraft der Pferde berechnete Staatspreise alljährlich bewilligt haben, so werden die näheren Bestimmungen der für Pferderennen ausgesetzten Staatspreise für die gedachte dreijährige Periode bis mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bewerbung um die zur Hebung der Pferdezucht ausgesetzten Staatspreise für Pferderennen und deren Vertheilung findet an den in nachfolgenden Paragraphen bestimmten Rennplätzen statt.

§. 2. Als Rennplätze werden bestimmt:

Wien für Nieder- und Ober-Destreich, Salzburg, Tirol, Steiermark Kärnthen, Krain und Küstenland mit Triest;

Pest für Ungarn, Kroaten mit Slavonien, die Serbische Woiwodschaft mit dem Banate;

Pardubitz für Böhmen, Mähren und Schlesien;

Lemberg für Galizien, Krakau und die Buzowina;

Klausenburg für Siebenbürgen.

§. 3. Die Bewerbung um die Staats-Rennpreise hat statt-

zu finden:

in Wien in der zweiten Hälfte Mai;

\* Enthalten in dem am 2. Mai 1857 ausgegebenen XIX.

Stück des Reichsgesblattes unter Nr. 84.

in Pesth in der ersten Hälfte Juni (Medardi-Markt);

in Pardubitz Anfangs Oktober;

in Lemberg Ende Juni;

in Klausenburg Ende Juli (zur Zeit des Pferdemarktes).

§. 4. Die für die Bewerbung um Staats-Rennpreise in jedem Jahr bestimmt festgelegten Tage, die Schluttermine der Anmelungen, die zur Empfangnahme derselben, so wie der Einlagen und Reugeld bestimmten Organe u. s. w. werden für jeden Rennplatz alljährlich verlaubt werden.

§. 5. Das bestiegende Reglement setzt die der Bewerbung um Staats-Rennpreise zu beachtenden Regeln fest, und bezeichnet die zu deren Durchführung und Überwachung berufenen Organe.

§. 6. Zur Bewerbung für Staats-Rennpreise werden nur Hengste und Stuten zugelassen.

§. 7. Bei allen Staats-Rennpreisen, um welche Pferde englische und orientalischer Abstammung konkurrieren, haben Vollblut-Orientalen zehn Pfund, und Pferde orientalischer Abstammung fünf Pfund Gewichtserleichterung.

§. 8. Als Vollblut-Orientalen werden jene Pferde angesehen, von denen nachgewiesen wird, daß entweder der erste oder der zweite, oder höchstens der dritte Ascendent sowohl väterlicher als mütterlicher Seite aus dem Oriente eingeführt worden ist.

§. 10. Stuten haben bei allen Staats-Rennpreisen 3 Pfund Gewichts-Erliechtung.

§. 11. Bei der Bewerbung um einen Staatspreis erster Klasse tritt der Gewinner eines solchen Preises 4 Pfund, zweier Preise 6 Pf., dreier oder mehrerer solcher Preise aber 8 Pf. Gewicht mehr.

§. 12. Bei der Bewerbung um einen Staats-Rennpreis zweiter Klasse trägt der Gewinner eines Staatspreises erster oder zweiter Klasse 4 Pf., zweier solcher Preise 6 Pf., dreier oder mehrerer solcher Preise aber 8 Pf. Gewicht mehr.

§. 13. Der Gewinner eines Staats-Rennpreises erhält überhalb der Hälfte aller Einlagen und Reugeldes, die andere Hälfte dies zweite Pferd.

§. 14. Die Gewichtseinheit ist das Wiener Pfund. Die Distanzeinheit ist die Englische Meile, d. i. 848 Wiener Meilen.

§. 15. Für den Rennplatz Wien.

§. 16. Für den Rennplatz Pardubitz.

§. 17. Für den Rennplatz Lemberg.

§. 18. Für den Rennplatz Klausenburg.

§. 19. Für den Rennplatz Klausenburg.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 15. Für den Rennplatz Wien.

§. 16. Für den Rennplatz Pardubitz.

§. 17. Für den Rennplatz Lemberg.

§. 18. Für den Rennplatz Klausenburg.

§. 19. Für den Rennplatz Klausenburg.

III. Staatspreis von 150 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten auschließlich für 4jährige und ältere Vollblut-Orientalen.

§. 1. Staatspreis von 1000 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 250 fl. GM. Einlage, 125 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 70 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Für alle in der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 2. Staatspreis von 600 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 200 fl. GM. Einlage, 100 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 50 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 3. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 150 fl. GM. Einlage, 75 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 30 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 4. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 100 fl. GM. Einlage, 50 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 25 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 5. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 50 fl. GM. Einlage, 25 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 20 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 6. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 25 fl. GM. Einlage, 25 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 20 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 7. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 20 fl. GM. Einlage, 20 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 15 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 8. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 15 fl. GM. Einlage, 15 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 10 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 9. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 10 fl. GM. Einlage, 10 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 5 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 10. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 5 fl. GM. Einlage, 5 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 2 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 11. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 2 fl. GM. Einlage, 2 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 1 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 12. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 1 fl. GM. Einlage, 1 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,5 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 13. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,5 fl. GM. Einlage, 0,5 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,25 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 14. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,25 fl. GM. Einlage, 0,25 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,125 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 15. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,125 fl. GM. Einlage, 0,125 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,0625 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 16. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,0625 fl. GM. Einlage, 0,0625 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,03125 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 17. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,03125 fl. GM. Einlage, 0,03125 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,015625 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 18. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,015625 fl. GM. Einlage, 0,015625 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,0078125 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 19. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,0078125 fl. GM. Einlage, 0,0078125 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,00390625 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 20. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,00390625 fl. GM. Einlage, 0,00390625 fl. GM. Reugeld, jedoch nur 0,001953125 fl. GM. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Gewicht für 4jährige 105 Pfund, für 5jährige 111 Pfund, für 6jährige und ältere Pferde 114 Pfund. Alle außerhalb der Oesterreichischen Monarchie geborenen Pferde 5 Pfund weniger.

§. 21. Staatspreis von 300 Stück f. f. Oesterreichischer Dokaten für 4jährige und ältere Pferde aller Länder, 3½ Meilen, 0,001953125 fl. GM





## Amtliche Erlasse.

### Licitations-Antkündigung. (468. 3)

Von Seite des k. k. Zeugs-Artillerie-Filial-Posto-Commando zu Krakau wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Vorordnung des k. k. hohen Landes-General-Commando für Galizien und die Bukowina dto Lemberg am 7. Februar 1857 Section III. Abtheilung 4 Nr. 1078 und weiters erlossenen hohen Verordnung dto Lemberg am 30. März 1857 Section III. Abtheilung 4 Nr. 2769, wegen Sicherstellung der vom Tage der erfolgten Ratifikation bis Ende October 1857 benötigten Loco-Lafetten-Züchen und eines 2 spännigen Källeschuges zur Bespannung der Dienstkallesche eine öffentliche Preisverhandlung am 11. Mai 1857 Vormittag 9 Uhr im Kastell in dem Kanzlei-Lokale des hiesigen k. k. Zeugs-Artillerie-Filial-Postens abgehalten werden wird. Die beizuhenden und zu verrichtenden Lastenfahrten werden beiläufig in folgenden bestehen:

a) Alle von Zeit zu Zeit auf dem Krakauer Eisenbahnhofe anlangenden Artillerie-Güter sind durch den Ersteher auf den von selben beizustellenden bespannten Wagen aufzuladen und auf den bestimmt werden den Orte, und zwar: entweder in das Kastell, oder zu den Fuhrwerks-Hütten hinter Podgorze, oder zu den Munitions-Depots und Laboratorium am Wola-Berge dann eben so von genannten Objekten wieder zurück auf den Bahnhof zu überführen. Ferner sind auf vorhergegebenes Aviso zur Ueberführung der verschiedenen zu reparirenden oder sonst zu überführenden Zeugsorten von den Munitions- und Fuhrwerks-Depots dann vom Laboratorium, und umgekehrt jedes Mal die nötig bespannten Wagen beizustellen. Die zum Auf- und Abladen erforderliche Arbeitsmannschaft wird vom k. k. Zeugs-Artillerie-Filial-Posten selbst beigestellt werden.

b) In Betreff des Källeschuges, hat der Ersteher zur Ueberführung des Herrn Zeugs-Artillerie-Filial-Posto-Commandanten, und des Herrn Oberleutenant qua Feuerwerkmeister und sämmtlicher in der Dienst befindlichen Herrn Officiere des Postens vom Kastell zu den Depostorien und Laboratorium außerhalb Podgorze — und zur Fahrt von da wieder zurück ins Kastell — auf vorherige Bekanntgabe, zur Bespannung der Dienstkallesche Einen zweispännig angeschirrten Pferdezug beizustellen und die genannten Herrn Officiere an ihren Bestimmungsort zu führen.

Die Bedingungen bei dieser Preisverhandlung sind im Wesentlichen folgende:

1. Es wird zu dieser Preisverhandlung Ledermann zugelassen, welcher ein Badum von Dreißig Gulden in EM. erlegt dieses Reugeld wird jenen Licitanten, welche nicht Ersteher gehörten, gleich nach beendeter Verhandlung zurückgestellt, dagegen aber hat der Ersteher dieses Reugeld auf die Gefüllung-Caution von Einhundert Gulden in EM. allgemein zu ergänzen. Diese Caution kann in baarem Gelde, in k. k. Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einem vom Fiskalamte annehmbar anerkannten Bürgschafts-Instrumente bestehen, und wird bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit in der Zeugs-Artillerie-Filial-Posto-Zeugs-Cassa unverzinslich ab depositum hinterlegt.

2. Hat der Bestbieter bei Ueberführung von Araria-Gütern auf Besetzung der zu entrichtenden Brücken- und Mauthgebühren keinen Anspruch und ist verpflichtet die zu überführenden Zeugs-Gegenstände unbeschädigt

an Ort und Stelle zu bringen, widerigenfalls derselbe den Erfas für das Beschädigte oder in Verlust Gerechte zu leisten hat.

3. Nach erfolgter Ratifikation hat der Ersteher die erforderlichen Wagen und Källeschüge auf eine Tags vorher zugestellt werdennde Anweisung zuverlässig zur angegebenen Stunde an den bestimmten Ort beizustellen.

4. Sollten jedoch die vorgenannten Gütern oder Källeschüge durch ärarische Mitteln bestritten werden können, so muß der Kontrahent zurücktreten und hat kein Recht die Verführung der Araria-Güter oder Beistellung eines Källeschuges zu begehen, noch legend eine Entschädigung für nicht geleistete Verführungen anzusprechen.

5. Für die bewirkten Überführungen und beigestellten Källeschüge wird dem Ersteher aus der Zeugskassa des k. k. Zeugs-Artillerie-Filial-Postens gegen gestempelte Quittung, worauf die geschahene Benützung der beigestellten Källeschüge von der betreffenden Herren Officiere zu bestätigen ist, die entfallende Vergütung am Schluss eines jeden Monats geleistet.

6. Diesfällige Auskünfte können in der k. k. Zeugs-Artillerie-Filial-Posto-Commando-Kanzlei im Kastell Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr eingeholt werden.

7. Verbindet das Licitations-Protokoll welches die Stelle des Contrakts vertreibt, den Bestbieter gleich nach Unterschrift desselben, das Aerar aber erst nach erfolgten Ratifikation. Im Falle der Bestbieter sich weigern sollte, die eingegangenen Bedingungen zu erfüllen, so ist das Aerar bemächtigt, denselben zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten auf gesetzlichen Wege zu verhüten, oder auf dessen Gefahr und Unkosten die Beistellung der Gütern und Källeschüge neuerdings festzuhalten, oder auch außer dem Beitätswege wo immer, von wem immer und um was immer für Preise bewirken zu lassen, und von dem Ersteher die Kosten-Differenz einzuholen, wozu in dem einen, wie in dem andern Falle die erlegte Caution verwendet, der nach Abzug dieser Kosten-Differenz von dem Cautionsbetrag verbliebene Rest aber als verfalsht eingezogen werden wird.

8. Dem Kontrahenten bleiben alle Rechtswege vorbehalten, dagegen haftet derselbe für die Erfüllung der über-

nommenen Verbindlichkeiten, im Falle der Unzulänglichkeit des Cautionsbetrages, mit seinem ganzen sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen; und ferner

9. hat sich der Ersteher in allen aus dem diesfälligen Vertrage entstandenen Streitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, der Entscheidung der betreffenden k. k. Militärgerichte zu unterwerfen. Krakau, am 25. April 1857.

3. 13271. Edict. (511. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge hohen Justizministerial-Erlasse vom 28. Juli 1856 3. 15544 die Liquidierung des von dem bestandenen Tarnower Magistrate gerichtlicher Abteilung hiergerichts übernommenen Waisen-, Eu- und Deposten-Vermögens gepflogen werden wird.

Es werden demnach alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Deposten-Verwaltung des bestandenen Tarnower Civil-Magistrates zu stellen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche bei der hierzu eigens bestellten Liquidierungs-Commission binnen 4 Wochen geltend zu machen.

Aus dem Rthe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 28. April 1857.

3. 7804. Kundmachung. (513. 3)

Vom Neu-Sanditzer k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Wiener k. k. Landesgerichtes zur Befriedigung der von der Direction der ersten österr. Spaarkasse wider Alexander und Maria Anna Srokowskie erzielten Summe pr. 14,000 fl. EM. s. N. G. die aus dem Urbarial-Entschädigungs-Rente-Neste der Güter Biczysse mit Attinen herührenden auf Alexander Srokowski lautenden 5% westgalizischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen und zwar:

Nr. 576 über . . . . . 5000 fl.

Nr. 1800 " . . . . . 500 fl.

Nr. 6866 bis 6868 à 100 fl. 300 fl. C. M. hiergerichts am 25. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen werden versteigert werden:

1. Als Ausrufspreis wird der letzte zur Zeit der Vornahme der Feilbietung aus dem von einem oder dem andern Theile beizubringenden Börsenettel oder der "Wiener Zeitung" bekannt gewordenen Börsencours angenommen werden.

2. Jeder Kauftrüger ist verbunden 10 Percent des Ausrufspreises zu Händen der Licitations-Commission als Badium zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis an das hiergerichtliche Depostenamt bei sonstigen Verluste des Badiums zu erlegen, worauf ihm die erstandenen Obligationen ungefährt ausgefolgt werden.

3. Der Ersteher ist verbunden, binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides, mittelst dessen der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, den Kaufpreis an das hiergerichtliche Depostenamt bei sonstigen Verluste des Badiums zu erlegen, worauf ihm die erstandenen Obligationen ungefährt ausgefolgt werden.

4. Sosten bei der Feilbietung-Tagsfahrt diese Obli-

gationen nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden: so werden dieselben ohne Ausschreibung einer neuerlichen Feilbietungs-Tagsfahrt Behufs ihres börsenmäßigen Verkaufes an das Wiener k. k. Landesgericht eingesendet werden.

Aus dem Rthe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 21. April 1857.

3. 3568. Edict. (512. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Adam Czerminski seine auffälligen Eben- und Rechtsnehmer der praes. 23. März 1857 Nr. 3586 Fr. Carolina Starowiejska Eigenthümerin der Güter Jurczyce Wadowicer Kreises wegen Löschung des für Adam Czerminski vorgemerken Rechtes bezüglich der Summe

5500 fl. pol. sammt Zinsen und Gerichtskosten pr. 282 fl. pol. 12 gr. aus dem Lastenstande der Gütern intabulirten Summe 25000 fl. pol. und 200 fl. pol. die Kugl angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsfahrt auf den

14. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittag anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-advocaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Landesadv. Dr. Balko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgebrachten Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zu rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschristmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, den 8. April 1857.

### Meteorologische Beobachtungen.

Günde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Raum, red.	Temperatur nach Meamur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme- im Laufe d. Tage von . . . bis . . .
7 2	330", 15	+6°7	76	Nordost schwach	trüb	+4°0	6, 8
10 10	330 25	5,9	88	" "	dett	"	72°-72°
8 6	329 75	4,8	87	" "	dett	"	4%
2	329", 17	10,6	57	Ost schwach	trüb	+4°5	13, 1
10	328 52	7,7	79	" "	dett	"	50°-0°
9 6	328 29	5,8	91	Nordost schwach	" "	-	41°-17°

In der Buchdruckerei des "OZAS".

## Privat-Inserate.

### CIRCUS GARRE



außer der  
vis-à-vis der  
Heute  
den 9.  
Mai

### Große außerordentliche Vorstellung

in der höheren Reitkunst und Pferdedressur  
mit ganz neuen Abwechslungen

Zum Vortheile des kleinen Oscar Carté.  
Cassa-Größnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.  
Das Nähere besagen die Anschlagzettel. (509. 5—6.)

### Morgen Sonntag vorletzte Vorstellung.

Ein Privatbeamte, dem einige freie Stunden täglich erübrigen, übernimmt zur genauesten Besorgung

Übersezungen jeder Art, aus dem Deutschen ins Polnische, oder aus dem Polnischen ins Deutsche.

Nähere Auskunft erhält aus Gefälligkeit die Expedition dieses Blattes.

### Gebäck.

Gefertigter hat die Ehre ein hochverehrtes Publikum zu benachrichtigen, daß er den Ausverkauf von polnischen, wie auch Wiener Gebäck eigener Erzeugung ebenfalls sub Nr. 171 in der Kanonengasse errichtet hat.

Stanislaus Siermontowski.

### Za ge

der Lebensmittel, für die Stadt Krakau nebst Bezirk auf den Monat Mai 1857 nach Wiener Maass und Gewicht.

Mittel-Preise der Markt-Produkte im verloffenen Monat.

in EM. fl. fr.

Der Wiener Mezen des besten Weizen's kostete . . . 4 10/4

Kornes . . . . . 2 9/4

Ein schwerer Schöfe kam zu stehen auf . . . . . 83 15

Ein leichterer Semmel und Weizen-Brot: Psd. 28/4

Eine Semmel oder ein Hörmel aus schönem Weizenmehl zu 2/4 fr. soll wiegen . . . . . 27/4

dto. zu 1 fr. 5/4

Ein Leib Brot zu 1/4 fr. . . . . 15 2/4

3 fr. . . . . 31 1/16

6 fr. . . . . 1 31/8

Roggen-Brot:

Ein Leib Brot a. reinem Roggenmehl zu 1 1/4 fr. s. w. — 21 5/8

3 fr. . . . . 1 30 1/16

6 fr. . . . . 2 20 1/16

12 fr. . . . . 5 8/4

Schwarz-Brot:

Ein Leib Schwarz-Brot zu 3 fr. soll wiegen . . . . . 1 13 1/16

6 fr. . . . . 2 27 1/8

Ein gesalzener Brot-Kuchen zu 1/4 fr. . . . . 6 1/16

Prädner-Brot:

Vom Prädnicer-Brote aus reinem Roggen-Mehl, ohne Zuthat von Gersten-Mehl soll das Leib zu 15 fr. 6 Psd. 14 1/2 Lb wiegen und für jedes Psd. Brot Übergewicht soll 2 1/2 fr. gezahlt werden.

M e h l: in EM. fl. fr.

Weizenmehl von bester Gattung das Maass o. 8 Quart — 16/4

zu Semmeln 13 1/4

von